

N^{ro}. 2.

Donnerstag den 4. Jänner

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

J. 1804. (1)

Nr. 28756/3792

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Uebereinkunft zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Hoheit dem Churfürsten und Mitregenten von Hessen und dem Großherzoge von Hessen, bezüglich der Vermögens-Freizügigkeit. — Nachdem Seine Majestät der Kaiser und Seine Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen dahin übereingekommen sind, daß, so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Ländern in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt besteht, gegenseitig der Abschöß und das Abfahrts-geld auch zwischen den nachgenannten österreichischen Ländern, dem Königreiche Lombardien und Venetien, dem Königreiche Gallizien und Kroatien, dem Königreiche Dalmatien, dergleichen den kroatisch-slawonisch- und banatischen Militär-Gränzlanden einerseits, und dem Churfürstenthume Hessen anderseits aufgehoben werden soll, so ist über folgende Bestimmungen die Uebereinkunft getroffen worden: §. 1. Bei keinem Vermögensausgange aus den vorgenannten österreichischen Ländern in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt, mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Vererbung, Auszahlung eines Legats oder Brautschatzes, durch Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschöß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-geld (census emigratio-nis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe oder sonstigem Vermögensübergange verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten österreichischen Ländern zu entrichten sind, oder künftig seyn sollten, z. B.

Erbschaft, Steuern, Stämpel-Abgaben und dergleichen, oder welche zu den Zollabgaben gehören. — §. 2. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der Auswechslung der Ministerialerklärung, d. i. am 24. October 1837 das Abfahrts- oder das Abschöß-geld noch nicht entrichtet seyn wird. — §. 3. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserlich-österreichischen und churfürstlich hessen'schen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn. Zugleich sind Seine Majestät der Kaiser und Seine Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen: §. 4. Daß so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kaiserlich-österreichischen Militär-Person aus irgend einem Theile der österreichischen Monarchie an churfürstlich hessen'sche Unterthanen übergeht, sey es als eigenliche Erben, sey es als Legatäre, oder Sakennehmer von Indeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgaben, Erhebung kaiserlich-österreichischer Steuern durchgängig so behandelt werden soll, als sey ein österreichischer Unterthan vom Civilstande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschöß, sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Procent für den Invalidenfond zu entrichten ist; und §. 5. Daß dagegen, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen churfürstlich hessen'schen Militär-Person aus dem Churfürstenthume Hessen an österreichische Unterthanen übergeht, sey es als

eigentliche Erben, sey es als Legatäre oder Schenknehmer von Todeswegen, durchgängig kein Abschloß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben kurhessischer Seite erhoben werden soll, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre. Es wurde demnach gegenseitig die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reciprocums von allem nach dem Churfürstenthume Hessen ausgehenden Vermögen verstorbenen österreichischer Militär-Personen, und auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung, d. i. am 24. October 1837, die aufzuhebende Abgabe noch nicht bezahlt seyn wird, keine weitem Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe. — Eine ähnliche Uebereinkunft, wie die vorstehende, ist auch mit dem Großherzogthume Hessen und zwar folgenden Inhalts geschlossen worden: Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 die Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, vom 1. Juli 1836 anzufangen, aufgehoben worden ist, so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertheilt worden, daß so lange das erwähnte großherzoglich hessische Gesetz bestehen wird, in allen Fällen von Vermögens-Exportationen aus den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Ländern der österreichischen Monarchie in das Großherzogthum Hessen, und umgekehrt, (es geschehe dieselbe durch Auswanderung des Besitzers, oder in Folge von Erbschaften, Legaten, Schenkungen als Heirathsgut, oder in welcher Weise immer) künftig kein in die landesherrlichen Cassen fließendes Nachsteuer- und Abzugsgeld in irgend einer Weise wegen zu des exportirenden Vermögens werde angelegt und erhoben werden, und daß wenn etwa seit dem 1. Juli 1836 (als dem terminus a quo, von welchem Zeitpunkt an diese Uebereinkunft Gültigkeit hat) noch in dergleichen Fällen ein solches Nachsteuer- oder Abzugsgeld erhoben worden wäre, dasselbe rückvergütet werden soll. — Diese hohe Uebereinkunft wird sofort zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. November 1837, Z. 27131, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 9. December 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wellersheimb,
k. k. Subernialrath.

Z. 2. (1)

Nr. 30340.

W i d e r r u f

in Privilegien-Angelegenheiten. — Am Schlusse der in Privilegien-Angelegenheiten unterm 8. Juni 1837, Z. 13388, erlassenen Subernial-Currende, welche auch in die Intelligenzblätter des iäprischen Blattes Nr. 25, und in die Intelligenzblätter der Klagenfurter Zeitung Nr. 51 vom Jahre 1837 aufgenommen wurde, ist sub lit. b) bekannt gegeben worden, daß der Fabrikunternehmer Dr. Carl Christian Wagenmann das ihm am 4. November 1836 auf eine Verbesserung der Apparate zum Abdampfen in luftverdünntem Raume verliehene Privilegium zurück gelegt habe. Allein da über Ersuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer, von der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei der Widerruf der obigen Verlautbarung sub b) hinsichtlich der Zurücklegung des gedachten Privilegiums angeordnet wurde; so wird in Folge des dießfalls herabgelangten h. Hofkanzlei-Decretes vom 8. December d. J., Z. 30402, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dem Fabrikunternehmer Dr. Carl Christian Wagenmann am 4. November 1836 auf eine Verbesserung der Apparate zum Abdampfen in luftverdünntem Raume verliehene Privilegium, nicht als zurückgelegt, sondern noch fortan als aufrecht bestehend anzusehen seye. — Laibach am 21. December 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1801. (2)

Nr. 604/pr.

C o n c u r s.

Bei der k. k. iäpr. küssenländischen Cameral-Gefällenverwaltung ist eine, mit dem Gehalte jährlicher Fünfhundert Gulden verbundene Rechnungs-Officialenstelle, und zwar bei der Rechnungskanzlei provisorisch zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder um einen, durch die Besetzung derselben in Erledigung kommenden andern, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., 350 fl., 300 fl. oder 250 fl. verbundenen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie sich über die zurückgelegten Studien, über ihre bisherigen Dienste, über die erworbenen Gefälls- und Rechnungskenntnisse, über die Prüfung aus dem Rechnungsfache, über ihre Moralität, so wie über ihre Sprach-

Kenntnisse auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 25. Jänner 1838 hierorts einzubringen, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten des hierseitigen Amtsbereiches verwandt oder verschwägert sind, — Von der k. k. illyr. k. k. Cameral-Verfallensverwaltung. Laibach am 14. Dec. 1837.

3. 1798. (3) Nr. 587/pr.

C o n c u r s.

Es ist die Einnehmersstelle bei dem Gränz Zollamte Laibach, mit welcher ein Gehalt von vierhundert Gulden C. M., dann der Genus der freien Wohnung und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist; die Offizialstelle zur Besorgung der Bezirks-Cassageschäfte bei der Zoll-Registrierung in Görz, mit dem Gehalte von dreihundert fünfzig Gulden C. M. in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Besetzung dieser Stellen wird der Conkurs bis Ende Jänner 1838 eröffnet. — Diejenigen, welche sich um einen dieser Dienstposten, oder einen etwa durch die Besetzung dieser Dienststellen sich eröffnenden Dienstposten, mit dem Gehalte von 400 fl., 350 fl., 300 fl. oder 250 fl., bei einem einhebenden Amte, oder insbesondere einer Zollregalstätte bewerben, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, vor Ablauf der festgesetzten Frist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest, und respective in Görz einzubringen, und sich über die bisherige Dienstleistung, die Kenntnisse im Zollfache, im Cassa- und Rechnungsfache, dann über ihre Sprachkenntnisse, insbesondere für die Einnehmersstelle in Laibach der krainischen Sprache, so wie über die Fähigkeit zur Cautionleistung, insofern diese für den angesuchten Platz nöthig ist, befriedigend auszuweisen. — Zugleich ist zu bemerken, ob und in welchem Grade Vatershäuser mit dem Amtschreiber Franz Beeze in Laibach, oder mit einem Oberbeamten bei der Regalstätte in Görz verwandt oder verschwägert sey. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Verfallensverwaltung. Laibach am 9. December 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1808. (1) Nr. 858.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unterkrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Schutte von Detschen, in die executive Feilbietung des, dem Mathe Sterk

von Borschloß gehörigen, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 285 fl. abgeschätzten Realvermögens, bestehend in der unbebauten $\frac{1}{4}$ Hube sub Rect. Nr. 188 $\frac{1}{2}$ in Schmiddorf, dann in der $\frac{1}{4}$ Hube sub Rect. Nr. 155 sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sub Consc. Nr. 10 in Borschloß, unter Herrschaft Pölland, wegen schuldigen 23 fl. 58 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung die Tagsatzungen auf den 22. Jänner, 23. Februar und 24. März k. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in loco der Realitäten mit dem Besitze angeordnet worden, daß diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Picitationsbedingungen und Grundbuchsextracte können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden. Bezirksgericht Pölland am 18. December 1837.

3. 1807. (1) Nr. 2418.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird über Ansuchen des Herrn Martin Seidel, von Neustadt de präs. 30. August 1837, 3. 2418, bekannt gemacht: Es sey in die Amortisirung nachstehender, auf dem Hause des Herrn Martin Seidel, früher Maria Seidel, gebornen Ahlin sub Consc. Nr. 39, die Gärten: Morinz-Garten sub Rect. Nr. 158 et 114, den Saurisch-Garten sub Rect. Nr. 203, den Keschir-Garten sub Rect. Nr. 151, den Polz-Ufer sub Rect. Nr. 191, und zwei Meieracker in Razibz sub Rect. Nr. 26; dann dem Franzisca Perger'schen sub Rect. Nr. 76 et 130 vorkommenden Hause und Schusteracker, alles unter die Stadtgült Neustadt intabulirten Forderungen, nebst Zinsen und Nebenverbindlichkeiten, und zwar:

- a) zu Gunsten der Antonia und Anna Maria Rutar, die Schuldobligation vom 14. August 1795 pr. 87 fl. 33 $\frac{1}{2}$ kr.
 - b) zu Gunsten des Math. Kiesel, daß Urtheil ddo. 10. März 1798 pr. 21 " 43 "
 - c) zu Gunsten des Herrn Marcus Krainz, daß Urtheil vom 19. November 1798 pr. 60 " 52 $\frac{1}{2}$ "
 - d) zu Gunsten des Joseph Kall, der Schuldschein vom 30. Juni 1807 pr. 40 " — "
 - e) zu Gunsten der Anton Verma'schen Erben, die Schuldobligation vom 27. Juni 1778 pr. 50 " — "
- gewilliget worden.

Daher werden alle Jene, die auf diese Forderungen Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre 45 Tagen sogewiß darzuthun, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagte Forderungen für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 22. December 1837.

3. 1806. (1)

Nr. 3276.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt in Unterfrain wird durch gegenwärtiges Edict dem Joh. Derganz von Döplitz bekannt gemacht: Es habe wider ihn das Depositen- und Waisenamt allhier bei diesem Bezirksgerichte eine Klage auf Bezahlung schuldiger 300 fl., rückständiger 5% Zinsen und Unkosten angebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsagung auf den 31. Jänner 1838 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumat worden ist. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten dem Gemeinderichter, Joseph Stermscha aus Döplitz, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Streitsache nach der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird nun dessen durch diese öffentliche Vorrufung zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu kommen zu lassen, oder auch einen andern Gewaltsträger zu wählen oder zu bestellen und diesem Bezirksgerichte nachmahst zu machen, und überhaupt alles Rechtmäßige und Rechtliche einzuleiten wissen möge, was er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 12. December 1837.

3. 1. (1)

Wein = Verkauf.

Bei der Gült Tratta zu Massenus in Unterfrain, sub Conse. = Nr. 21, werden 300 öster. Eimer echter Wiseller vom Jahre 1834, in Gebinden von 25 bis 40 Eimern, aus freier Hand verkauft.

3. 4. (1)

Im Theater = Kaffehaus ist die Theater = Zeitung sammt Bildern von heute an bis Ende Juni zu beziehen. Respective Abonnenten belieben sich im Kaffehaus zu melden.

3. 5. (1)

Indem der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete sich schmeichelt, im Fasching des verflossenen Jahres den hohen Adel und ein verehrungswürdiges Publicum zur Zufriedenheit mit sei-

nen aus den mannigfaltigsten Charaktermasken bestehenden Anzügen bedient zu haben, und für den zahlreichen Zuspruch hiemit seinen Dank abstattet, empfiehlt er sich für gegenwärtige Carnivalszeit mit seinem vermehrten und verschönerten Maskenlager.

Johann Mißsch.

Das Maskenlager Haus-Nr. 43, in der St. Floriansgasse.

3. 1792. (3)

Cassa-Truhe, eiserne, zwei Centner schwere, mit 16 Riegel im Decel, zwei ganz neuen großen Anhäng = Schloßern, inwendig blau, auswendig schwarz angestrichen, ist zu verkaufen in Laibach am Platz Nr. 302 im 2. Stocke.

3. 1793. (3)

Leop. Paternolli in Laibach empfiehlt sich mit einer großen Auswahl von Taschenbüchern, Almanachen, Schreib-, Taschen- und Wandkalendern, Gebetsbüchern, sowohl ungebundenen als in dem geschmackvollsten Einbände, Kinder- und Jugendschriften, Wörterbüchern und Sprachlehren in allen gebildeten Sprachen, und besorgt pünctlich und möglichst schnell nach der Entfernung des Verlagsortes jede genaue schriftliche Bestellung auf Bücher in Gegenständen, die nicht vorräthig sind und zum Buch-, Kunst-, Musik-, Musikinstrumenten-, Zeichen- und Schreibmaterialienhandel gehören. So eben sind angelangt: neue Musikalien aus Mailand, Leipzig, Mainz und Wien, worunter besonders Stücke von Donizetti, Herzog, Czerny, Müller, Ruckgaber, Jahrbach, Lanner und Strauß's neueste Walzer, Ballett = Tänze. Nebstdem auch viele Gesellschaftsspiele, Spielkarten, Stauffer'sche Guitarren, und zwei neue elegante, 6 1/2 octavige Wiener Fortepiano, eines mit Rollfüßen zu 185 fl., das andere ohne, zu 175 fl. Zur geneigten Theilnahme empfiehlt er auch seine Leihbibliothek, wo nicht nur die P. T. Herren Stadtbewohner, sondern auch die P. T. Herren Leser am Lande in Brain Theil nehmen können.